



Antworten auf die
Herausforderungen der Zukunft
Was die Steuer- und
Rechtsabteilungen jetzt
tun können

Umsatzsteuer

Optimieren Sie die Umsatzsteuerposition

1. Überprüfung von Umsatzsteuersätzen und Steuerbefreiungen auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen

Zur Entlastung der Verbraucher haben diverse Regierungen ermäßigte Umsatzsteuersätze und Steuerbefreiungen für bestimmte Lieferungen (z.B. Lebensmittel, Düngemittel, Kraftstoffe, Energie usw.) und Dienstleistungen eingeführt. Wir empfehlen daher, die Klassifizierung der Produkte und Dienstleistungen daraufhin zu überprüfen, ob ermäßigte Umsatzsteuersätze oder Steuerbefreiungen anwendbar sind. Im Falle einer Bruttopreisvereinbarung wirkt sich dies positiv auf die Marge aus.

2. Prüfung zinsloser Stundungsmöglichkeiten

Prüfen Sie die Möglichkeit zinsloser Stundungen, die in vereinzelten Ländern als Entlastungsinstrument Unternehmern zur Verfügung stehen.

3. Verbesserung der Cashflow-Position

Erwägen Sie eine Neuverhandlung der Bedingungen, unter denen der Kaufpreis zu zahlen ist und ob Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen verpflichtet werden können. Darüber hinaus wird in vereinzelten Ländern die Umsatzsteuer erst mit Ausstellung der Rechnung fällig, was Möglichkeiten zur Verbesserung der Cashflow-Position im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens eröffnet (z.B. Ausstellung der Rechnungen am Anfang des Folgemonats statt am letzten Tag des vorherigen Monats).

Maximierung der Umsatzsteuererstattung

4. Zeitnahe Einreichung von Vorsteuervergütungsanträgen

In einer Reihe von Ländern ist es möglich, Vorsteuervergütungsanträge bereits vor

dem Ende des Jahres einzureichen, für welches der Erstattungsantrag gestellt wird (d.h. Quartals- bzw. Halbjahresantrag). Abhängig von der Höhe der Erstattungsbeträge kann es unter betriebswirtschaftlichen Aspekten sinnvoll sein, derartige unterjährige Anträge einzureichen, auch wenn dies zu zusätzlichen Verwaltungskosten führt. In Deutschland kann ein Vorsteuervergütungsantrag für das erste Quartal des Jahres 2023 bereits im April 2023 eingereicht werden.

5. Ordnungsgemäße und vollständige Vorsteuervergütungsanträge einreichen

Die zuständigen Finanzämter (in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern), die für die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische Unternehmer zuständig sind (Vorsteuervergütungsverfahren), achten zunehmend stärker auf die formellen Anforderungen, die erfüllt werden müssen, damit ein solcher Antrag auf Vorsteuervergütung angenommen wird. Unvollständige Anträge führen entweder zu einer sofortigen Ablehnung oder zu einer erheblich verzögerten Bearbeitung. Zur Beschleunigung des Erstattungsprozesses ist daher darauf zu achten, dass der Antrag vollständig und formell richtig ausgefüllt ist.

6. (Nachträgliche) Vorsteuervergütungsanträge bei Reisekosten

Sofern ausländische Umsatzsteuer noch nicht bzw. nicht in vollem Umfang im Wege des Vorsteuervergütungsantrags geltend gemacht wurde (z.B. Reisekosten), empfiehlt sich, unter Beachtung der Verjährungsfristen zu prüfen, ob ein Vorsteuervergütungsantrag noch (nachträglich) eingereicht werden kann. In bestimmten Rechtsordnungen können sich Verjährungsfristen ergeben, sofern rückwirkend Ansprüche auf zu wenig erstattete Vorsteuer geltend gemacht werden.

7. Verbesserung der Effizienz bei der Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen

Um Forderungsausfälle möglichst frühzeitig geltend zu machen, bedarf es einer belastbaren Dokumentation. Eine bereits abgeführte Umsatzsteuer kann berichtigt werden, wenn aufgrund objektiver und nachweisbarer Umstände die Zahlung durch den Schuldner nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit erwartet werden kann. Dies gilt ebenfalls bei Voraus- und Anzahlungen, zum Beispiel wenn eine Leistung storniert wird.

8. Beantragung eines Aufschubkontos für die Einfuhrumsatzsteuer

In vielen Ländern gibt es ein sogenanntes Aufschubkonto, das Importeuren ermöglicht, die Zahlung ihrer Zölle und Einfuhrumsatzsteuer aufzuschieben. Vereinzelt ist es sogar möglich, die Einfuhrumsatzsteuer vor Zahlung bereits als Vorsteuer geltend zu machen (dies ist z.B. in Deutschland möglich).

9. Prüfung der Lieferketten und Sicherstellung einer zutreffenden Abbildung im Rahmen eines implementierten Tax-Compliance-Systems

Bei grenzüberschreitenden Umsätzen ist zu beachten, dass die materiellen und formellen Voraussetzungen eingehalten werden. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist zum Beispiel eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Geschäftspartners zwingende Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Eine kritische Überprüfung von Lieferketten sowie damit einhergehende mögliche Umstrukturierungen können die Chance bieten, die Cashflow-Position zu verbessern (z.B. bei Einfuhren durch die Anwendung des Zollverfahrens 42).

Management der Umsatzsteuererklärungen

10. Gewährleistung einer fristgerechten und ordnungsgemäßen Abgabe der Umsatzsteuererklärung

Eine fristgerechte und ordnungsgemäße Abgabe der Umsatzsteuererklärung ermöglicht bei Vorsteuerüberhängen eine zeitnahe Erstattung der Vorsteuer (Verbesserung Ihrer Liquiditätslage). Bei Umsatzsteuernachzahlungen lassen sich wiederum Verspätungszuschläge und Verzugszinsen vermeiden.

11. Erwägung eines Verzichts auf die Dauerfristverlängerung

Bei Inanspruchnahme einer Dauerfristverlängerung sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen einen Monat später einzureichen. Die Dauerfristverlängerung ist jedoch an die Entrichtung einer Sondervorauszahlung auf Basis der Vorjahreszahllast (1/11) zum 10. Februar geknüpft. Abhängig von der Höhe der Sondervorauszahlung kann es unter Cashflow-Aspekten Sinn machen, auf die Dauerfristverlängerung zu verzichten.

Rechnungsstellung und Planung von Steuerpositionen

12. Rechtzeitige Anforderung von Rechnungsunterlagen von Lieferanten

Zur zeitnahen Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen sollten Lieferanten und Dienstleister zur zeitnahen Ausstellung von ordnungsgemäßen Rechnungen aufgefordert werden. Intern ist sicherzustellen, dass Rechnungen rechtzeitig erfasst und verbucht werden. In der Praxis werden Vorsteuerbeträge häufig nicht in dem Steuerzeitraum geltend gemacht, in dem der gesetzliche Anspruch (Eingang der Lieferung, Eingang der Rechnung) erfüllt ist. Durch die Verbesserung von internen Kontroll- und Genehmigungsverfahren wird auch der Verlust eines Vorsteueranspruchs vermieden (z.B. wenn bereits Festsetzungs-

verjährung für den Veranlagungszeitraum eingetreten ist, in dem der Vorsteuerabzug hätte geltend gemacht werden müssen).

13. Überprüfung von Gutschriftvereinbarungen

Die Abrechnung von Rechnungen im Wege des umsatzsteuerlichen Gutschriftverfahrens bietet den Vorteil, dass der Leistungsempfänger auf die zeitnahe Ausstellung einer ordnungsgemäßen Rechnung selber Einfluss nehmen kann. Die Vereinbarungen mit den Lieferanten und Dienstleistern sollten dahingehend überprüft werden, ob im Wege einer umsatzsteuerlichen Gutschrift abgerechnet werden kann.

14. Besteuerung nach dem Zuflussprinzip und andere Sonderregelungen

Die Steuerschuld entsteht in der Regel in dem Monat, in dem die Lieferung oder Leistung erbracht bzw. die An- oder Vorauszahlung erhalten wird (periodengerechte Besteuerung). Bestimmte Unternehmen können die Cashflow-Position jedoch insofern verbessern, dass auf Antrag die Umsatzsteuer nach dem Zuflussprinzip abzuführen ist (Ist-Besteuerung). Darüber hinaus gibt es weitere Sonderregelungen, die kleine bzw. mittlere Unternehmen in Betracht ziehen können, z.B. die Inanspruchnahme der Mehrwertsteuerbefreiung für Kleinunternehmen.

Überprüfung der Umsatzsteuerposition in Bezug auf einmalige Transaktionen

15. Beschleunigung der Umsatzsteuererstattung durch umsatzsteuerliche Registrierung

Selbst einmalige Umsätze können dazu führen, dass eine Umsatzsteuerregistrierung in ausländischen Steuergebieten erforderlich ist. Dies führt zwar zu zusätzlichen Verwaltungskosten und damit verbundenen umsatzsteuerlichen Melde-

pflichten. Auf der anderen Seite ermöglicht eine derartige Registrierung regelmäßig, dass Vorsteuerbeträge nicht mehr im Wege des Vorsteuervergütungsverfahrens, sondern im Regelverfahren (Umsatzsteuervoranmeldungen) geltend gemacht werden können. Die Erstattung von Vorsteuerbeträgen im Wege des Regelverfahrens erfolgt grundsätzlich deutlich schneller. Sofern die Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen im Wege des Vergütungsverfahrens nicht gewünscht ist, kann eine Registrierung im jeweiligen EU-Mitgliedstaat eine Möglichkeit darstellen, um den Cashflow möglichst positiv zu beeinflussen.

Ihre Ansprechpartner

Ulrich Grünwald

Partner
Tel: +49 30 25468 258
ugruenwald@deloitte.de

Benno L'habitan

Director
Tel: +49 69 75695 7852
blhabitant@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.